

Werden die TäterInnen der NS-Euthanasie nach 1945 verurteilt?

Nach 1945 erfolgt die gerichtliche Verfolgung der Euthanasiemorde gleich wie die Ahndung anderer NS-Verbrechen. Ein Großteil der TäterInnen, die behinderte und missliebige, den NS-Normen nicht entsprechende Menschen in Wien töteten, zur Ermordung auslieferten oder zwangssterilisieren, werden nach 1945 nicht zur Rechenschaft gezogen.

Wenige Prozesse

Zwei Ausnahmen bilden Wiener Volksgerichtsprozesse im Jahr 1946. Der erste findet im Juli gegen Dr. Ernst Illing statt, dem Anstaltsleiter der Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ von 1942 bis Kriegsende. Er ist für die Anordnung verantwortlich, den Säuglingen und Kleinkindern Luminal ins Essen zu mischen. Illing wird vom Volksgericht Wien „wegen des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes“ zum Tode verurteilt und im November 1946 hingerichtet. Bis zuletzt zeigt er keine Schuldeinsicht, sondern fühlt sich im Recht. Im selben Prozess wird Dr. Marianne Türk angeklagt und zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht gesteht ihr eine Strafminderung wegen ihrer Abhängigkeit von Dr. Illing zu. Während ihrer Haftzeit reicht sie mehrere Gesuche um Begnadigung ein. Schließlich wird sie wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes im Dezember 1948 aus der Haft entlassen. 1957 erhält sie durch die Universität Wien ihren im Prozess aberkannten Dokortitel zurück. Sie stirbt 2003 im Alter von 89 Jahren in Wien.

Illings Vorgänger als ärztlicher Leiter „Am Spiegelgrund“, Dr. Erwin Jekelius, wird im Mai 1945 in Wien von sowjetischen Soldaten festgenommen. 1948 erfolgt in Moskau seine Verurteilung zu 25 Jahren Arbeitslager wegen seiner Mitverantwortung an der NS-Euthanasie in Wien, aber vor allem „wegen Beteiligung an der Massenvernichtung der Zivilbevölkerung in einem von deutschen Truppen zeitweilig okkupierten Gebiet der UdSSR“. Bis zu seinem Tod 1952 ist er im Vladimirski-Gefängnis des Innenministeriums der UdSSR inhaftiert.



Dr. Ernst Illing (links) ist als Nachfolger von Dr. Erwin Jekelius (rechts) von 1942 bis 1945 ärztlicher Direktor der Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ und einer der Hauptverantwortlichen der NS-Kindereuthanasie in Wien.

Quelle: DÖW (<http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/10-diagnose-unbrauchbar>)

Der zweite Volksgerichtsprozess behandelt die Verbrechen in der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“. Am 30. Oktober 1946 verhängt das Volksgericht Wien über den ärztlichen Leiter Dr. Alfred Hackel wegen Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde eine 20-jährige Kerkerstrafe. Zwei Pflegerinnen werden zu fünfzehn bzw. fünf Jahren verurteilt, zwei Pflegevorsteher erhalten Gefängnisstrafen von drei und eineinhalb Jahren. Anfang Dezember 1948 haben die Wiederaufnahmeanträge Hackels und des verurteilten Pflegepersonals Erfolg. Das Volksgericht Wien hebt die Urteile auf. Die Grundlage für die Wiederaufnahme des Verfahrens sind Zweifel des Gerichts an der Glaubwürdigkeit der teilweise entmündigten und vorbestraften ZeugInnen. Kurz vor Weihnachten 1948 fällt das Volksgericht Wien das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren: Dr. Hackels Strafe wird von zwanzig auf sechs Jahre herabgesetzt. Er wird aber schon 1949 entlassen. Eine Pflegerin erhält anstatt 15 Jahren im ersten Verfahren nun zweieinhalb Jahre Haft, die sie bereits verbüßt hat. Drei weitere mitangeklagte PflegerInnen werden freigesprochen.

Ungebrochene Kontinuität

Die meisten TäterInnen können nach 1945 weiter in ihren Berufen als PflegerInnen und ÄrztInnen bleiben und ihre Karrieren fast ungebrochen fortsetzen, so auch der Rassenhygieniker und Rechtsmediziner Dr. Anton Rolleder, Richter am Wiener Erbgesundheitsgericht. Er ist für hunderte Zwangssterilisierungen verantwortlich. Von Mai 1945 bis Jänner 1947 befindet er sich in Untersuchungshaft in einem Pavillon „Am Steinhof“. Rolleder beschwert sich mehrmals über die Haftbedingungen und deren Folgen für seine Gesundheit. So erreicht er auch seine Enthaftung. Sein Volksgerichtsverfahren wird im August 1948 eingestellt. Am 20. Jänner 1962 verleiht ihm der österreichische Bundespräsident Dr. Adolf Schärf für seine „erbbiologischen Verdienste“ das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst. Da ihm auch seine Jahre als Richter am Erbgesundheitsgericht angerechnet werden, kann Anton Rolleder seine volle Pension genießen. Er stirbt 1972 im Alter von 92 Jahren. Ein weiterer sehr bekannter Fall ist der des Leiters der „Kinderfachabteilung“ „Am Spiegelgrund“, Dr. Heinrich Gross. Er kann seine Karriere nach 1945 als hochdekorierter Wissenschaftler und als einer der bestbezahlten österreichischen Gerichtsgutachter fortsetzen.

Mögliche Arbeitsfragen:

- Fasse die beiden Volksgerichtsprozesse und die Folgen für die Verurteilten zusammen!
- Beurteile die frühzeitigen Entlassungen der meisten zu hohen Haftstrafen verurteilten TäterInnen der NS-Euthanasie! Gehe dabei auch auf das hohe Lebensalter ein, das manche der Verurteilten erreichten!
- Beschreibe den „Fall Anton Rolleder“!
- Recherchiere im Internet über die Verfolgung der NS-EuthanasietäterInnen und das Verdrängen und Vergessen der Opfer! Z.B. unter <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/16-nachkrieg>
[http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/17-der-lange-schatten-der-ns-
psychiatrie](http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/17-der-lange-schatten-der-ns-psychiatrie)